

Konkubinatsvertrag: In guten Zeiten vorsorgen

Das Konkubinatsvertrag ist im Gesetz, im Gegensatz zur Ehe, nicht geregelt. Das Zusammenleben, gemeinsame Kinder und ein gemeinsames Zuhause verlangen jedoch nach Regeln auch im Hinblick auf eine allfällige Trennung. Am besten treffen Konkubinatspaare deshalb in guten Zeiten gemeinsam verbindliche Abmachungen in einem Konkubinatsvertrag.

MLaw Nicole Erne, Baden

Das Konkubinatsvertrag ist gemäss Bundesgericht eine auf Dauer angelegte Wohn-, Bett- und Tischgemeinschaft von zwei Personen ohne Trauschein. Vor allem der wirtschaftlich schwächere Konkubinatspartner ist bei einer Trennung, im Gegensatz zur Ehe, nicht ausreichend geschützt. Deshalb lohnt es sich, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. Der Konkubinatsvertrag wird schriftlich vereinbart. Der Beizug eines Notars/Rechtsanwalts ist nicht notwendig, kann jedoch hilfreich sein.

Der Konkubinatsvertrag kann Bestimmungen über das Zusammenleben, die Vermögensverhältnisse während des Konkubinats wie auch die Auflösung des Konkubinats enthalten. Es gibt keinen Standardvertrag. Der Inhalt ist davon abhängig, ob Konkubinatspaare beispielsweise Kinder oder ein gemeinsames Eigenheim haben.

Regelung eines Unterhaltsbeitrags...

Im Gegensatz zum Ehegatten hat der Konkubinatspartner bei der Trennung



Konkubinatspaare können sich absichern und bleiben nicht im Regen stehen...

ning keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag an den Lebensunterhalt. Hat ein Konkubinatspartner wegen der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben, kann das zu stossenden Verhältnissen führen. In einem Konkubinatsvertrag kann deshalb ein Trennungsunterhalt für die wirtschaftlich schwächere Partei vereinbart werden. Neu kennt das Gesetz bei der Trennung von unverheirateten Eltern mit Kindern zwar den sogenannten Betreuungsunterhalt. Dieser deckt jedoch nur das Existenzminimum desjenigen Elternteils, der die Kinder hauptsächlich betreut.

...und der Teilung von Vermögen

Auch die Aufteilung der Lebenshaltungskosten und ein eventueller Vermögensausgleich sollten thematisiert und geregelt werden. Denn im Gegensatz zur Ehe wird das während des Konkubinats gesparte Vermögen nicht hälftig geteilt. Wer bezahlt die täglichen Einkäufe? Wer welchen Anteil an der Miete? Wie handhabt man es, wenn nicht

beide Partner gleich viel Vermögen ansparen können? Soll der nicht erwerbstätige Partner während des Zusammenlebens ein Entgelt für die Betreuung der Kinder und für die Haushaltsführung erhalten?

Ein weiteres Thema ist die Altersvorsorge. Während bei Auflösung der Ehe das seit der Heirat angesparte Guthaben der 2. Säule hälftig geteilt wird, behält bei Auflösung des Konkubinats jeder Partner sein in der 2. Säule angespartes Vermögen für sich. Dadurch kann für den nicht berufstätigen Partner eine Vorsorgelücke im Alter entstehen, weil er während der Partnerschaft kein oder nur ein geringes Kapital in die 2. Säule einbezahlt hat. Im Konkubinatsvertrag könnte beispielsweise eine Ausgleichszahlung vereinbart werden.

Inventar über das Eigentum jedes Partners

Von Vorteil ist es, ein Inventar über die in das Konkubinatsvertrag eingebrachten und während der Dauer des Konkubinats gekauften Objekte zu führen. Das Inventar ist aktuell zu halten.

Erbrechtliche Aspekte des Konkubinats

Von Gesetzes wegen steht Konkubinatspartnern kein gegenseitiges Erbrecht zu. Eine Begünstigung von Todes wegen muss zwingend durch Testament oder Erbvertrag erfolgen.

lic. iur. Martina Hunziker, Aarau

Franziska Fröhlich und Marco Müller sind unverheiratet, kinderlos und leben seit acht Jahren als Paar in ihrer gemeinsamen Wohnung. Beide sind erwerbstätig und tragen die Kosten des gemeinsamen Haushalts hälftig. Für den Todesfall möchten sie sicherstellen, dass der überlebende Partner nicht «leer ausgeht», weshalb sie einen Termin bei einer Urkundsperson des Kantons Aargau vereinbaren.

Kein gesetzliches Erbrecht des Konkubinatspartners

Die Urkundsperson weist Franziska Fröhlich und Marco Müller darauf hin, dass Konkubinatspartnern - im Gegensatz zu Ehepartnern - gegenseitig kein gesetzliches Erbrecht zusteht. Marco Müller erbt somit beim Versterben von Franziska Fröhlich nichts; dasselbe gilt auch bei umgekehrter Versterbensreihenfolge.

Begünstigung von Todes wegen durch Testament oder Erbvertrag
Damit beim Versterben des anderen der überlebende Konkubinatspartner nicht leer ausgeht, muss eine ausdrückliche Begünstigung durch Testament oder Erbvertrag erfolgen. Diese Begünstigung könnte so aussehen, dass Franziska Fröhlich und Marco Müller sich gegenseitig als Erben einsetzen oder einander bestimmte Sachen und Geldbeträge als Vermächtnis zuwenden. Beim Abschluss eines Erbvertrags ist der Beizug einer Urkundsperson zwingend erforderlich, während das Testament entweder durch öffentliche Urkunde oder handschriftlich erfolgen kann, wobei beim eigenhändigen Testament darauf zu achten ist, dass dieses vom Erblasser von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet wird.

Pflichtteile als Grenze der Verfügungsfreiheit

Bei der Einsetzung des Konkubinatspartners als Erbe oder Vermächtnisnehmer achtet die Urkundsperson darauf, dass keine Pflichtteile gesetzlicher Erben verletzt werden.

Erwerben Konkubinatspaare beispielsweise zusammen eine Liegenschaft, empfiehlt es sich, schriftlich festzuhalten, wer wie viel bezahlt hat. Ebenso kann im Konkubinatsvertrag geregelt werden, wer im Falle einer Trennung die Liegenschaft zu Alleineigentum übernimmt oder wie vorzugehen ist, wenn man sich nicht einig ist. So können Streitigkeiten bereits im Voraus minimiert werden.

Separate erbrechtliche Regelungen

Erbrechtliche Vereinbarungen können nicht Inhalt eines schriftlichen Konkubinatsvertrages sein. Soll der überlebende Partner zum Beispiel weiterhin in der gemeinsamen Wohnung leben, so muss entweder jeder Konkubinatspartner ein Testament verfassen oder es muss gemeinsam ein Erbvertrag abgeschlossen werden. Solche Regelungen können nur im Rahmen des Gesetzes, d. h. unter Berücksichtigung des Pflichtteilsrechts und Einhaltung von strengen Formvorschriften, verfügt werden. Auch der Unterhaltsanspruch von gemeinsamen Kindern kann nicht verbindlich in einem Konkubinatsvertrag geregelt werden. Vereinbarungen, die den Unterhalt von gemeinsamen Kindern betreffen, müssen vom Gericht respektive von der Kinderschutzhilfe genehmigt werden, damit sie Gültigkeit haben.

Schutz des wirtschaftlich Schwächeren

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Konkubinatsvertrag ein Mittel zur Reglung und Auflösung des gemeinsamen Zusammenlebens ohne Trauschein ist. Der Konkubinatsvertrag verhindert böse Überraschungen für die wirtschaftlich schwächere Partei im Falle einer Trennung. In guten Zeiten können verbindliche Anordnungen getroffen werden, die Ungleichheiten abfedern. Die Ausarbeitung eines Konkubinatsvertrages muss gut überlegt werden und der jeweiligen Situation des Konkubinatspaares angepasst sein.

ANG

AARGAUISCHE NOTARIATS GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit dem Konkubinatsvertrag. Dieses ist hierzulande Synonym zu Begriffen wie «Ehe ohne Trauschein», «wilde Ehe» oder «eheähnliche Lebensgemeinschaft». – Anders als die Ehe und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist das Konkubinatsvertrag gesetzlich nicht geregelt. Ein Konkubinatsvertrag bringt finanzielle Vorteile (bei Steuern und AHV-Renten) und kann frei gestaltet und aufgelöst werden. Um den Nachteilen des Konkubinats zu begegnen, besteht Handlungsbedarf. Für betroffene Paare sind Konkubinatsvertrag, Testament oder Erbvertrag sowie Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung wichtige Instrumente zur rechtlichen Gestaltung ihrer Beziehung.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 23. März 2019.

Für die ANG:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung für Konkubinatspaare

Leben Sie in einem Konkubinatsvertrag und somit in einer gesetzlich nicht geregelten Lebensgemeinschaft? Ja? Dann sollten Sie sich gegenseitig mit einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung absichern.

Im Unterschied zum Ehepartner hat der Konkubinatspartner kein vom Gesetz anerkanntes Vertretungsrecht.

Mit dem **Vorsorgeauftrag** können Sie Ihre/n Partner/in beauftragen, sich um Ihre Angelegenheiten (Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr) zu kümmern, sofern Sie dazu infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sind. Damit können Sie sicherstellen, dass Ihr/e Partner/in für Ihre finanziellen und persönlichen Angelegenheiten verantwortlich wird und nicht eine wildfremde Person.

Die **Patientenverfügung** wiederum ist ein Teil der Personensorge, mit der Sie Ihre medizinische Versorgung bestimmen können, wenn Sie nicht mehr ansprechbar sind. Auf dem Papier sind Konkubinatspartner nicht die nächste Person eines Patienten. Deshalb können sie in einer Notsituation in eine unbequeme Lage kommen, wenn sie vom behandelnden Arzt Auskunft wünschen und ihrem/r Lebenspartner/in am Krankenbett beistehen wollen. Insbesondere dann, wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt führen. Diese unbequeme Lage kann vermieden werden, indem eine Patientenverfügung verfasst und darin die informations- und entscheidungsberechtigte Person eindeutig benannt wird.

Lukas Knecht, Windisch



Haben Sie gewusst, dass...

im Kanton Zürich bis 1972 und im Kanton Wallis sogar bis 1995 ein Konkubinatsverbot bestand?

Konkubinatspartner steuerlich und sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich wie Einzelpersonen behandelt werden?

Konkubinatspartner beim Tod ihres Lebensgefährten keinen Anspruch auf Renten aus AHV, Unfallversicherung oder BVG-Obligatorium haben. Je nach Pensionskasse können sie eine Kapitalabfindung oder Rente erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen in gemeinsamem Haushalt gelebt haben, gemeinsame Kinder haben oder vom Verstorbenen in erheblichem Mass unterstützt wurden.

bei Nachwuchs im Konkubinatsvertrag der Mann rechtlich nicht automatisch als Vater gilt, sondern die Vaterschaft beim Zivilstandsamt formal anerkennen muss? Das gemeinsame Sorgerecht kann gleichzeitig mit der Anerkennung beim Zivilstandsamt oder später bei der Kinderschutzhilfe beantragt werden.

der Konkubinatspartner keine Erbenstellung hat, wenn er nicht durch Testament oder Erbvertrag ausdrücklich begünstigt wird?